

Merkblatt Europäisches Patent in Spanien

Nationale Patentnummer

Dem spanischen Teil des Europäischen Patents wird eine nationale Patentnummer zugewiesen.

Laufzeit

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung oder 4 Jahren nach dem Anmeldedatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, muss die patentierte Erfindung in hinreichendem Umfang in Spanien, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen WTO-Mitgliedstaat benutzt werden, um den Bedürfnissen des spanischen Markts zu entsprechen. Die Benutzung muss durch den Patentinhaber oder einen von diesem Autorisierten (z.B. einen Lizenznehmer) erfolgen und darf nicht für länger als 3 aufeinanderfolgende Jahre unterbrochen werden. Erfolgt ohne gültigen Grund keine solche Benutzung, können Dritte die Erteilung einer Zwangslizenz beantragen.

Kennzeichnung

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht. Falls gewünscht, können Produkte mit "Pat. No.", "Patente No." oder "Patente española No." gefolgt von der Patentnummer gekennzeichnet werden.

EU-Mitgliedsländer

Spanien ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben.